

31

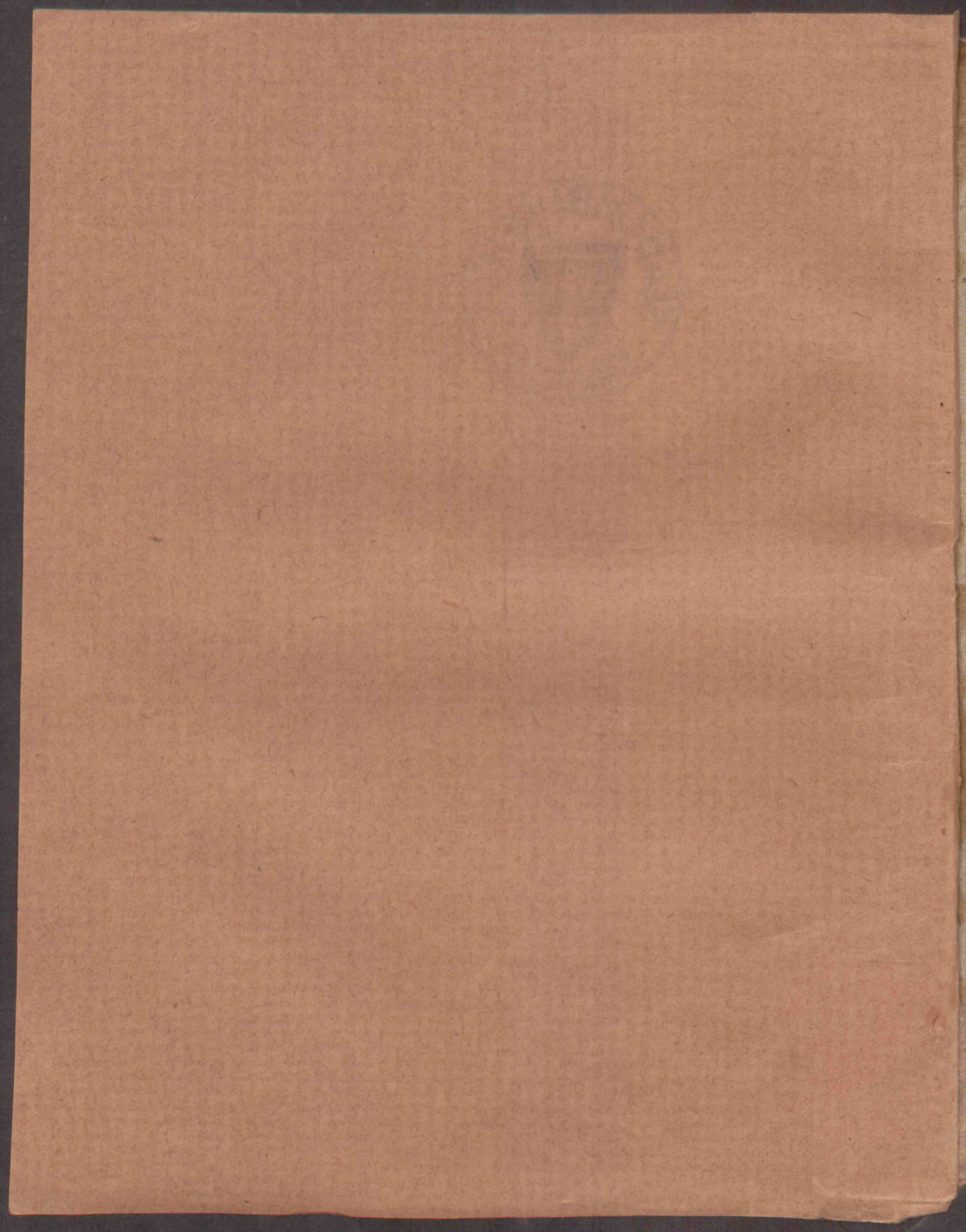
ε 15/43



Od

5707

XVII. p. 4<sup>o</sup> 103.



Anordnung E. E. Raths der  
Stadt Danzig/

**S**ie die Nacht vnd  
Lage Wachen/ nach gele-  
genheit fegeuwertiger Zeit von  
sämtlichen Bürgern vnd Einwoh-  
nern sollen bestellet vnd gehal-  
ten werden.

16



26.

Lhorn/

Gedruckt bey Franz Schnellbolds.

1

**D**ennach die Bürgerschaft durch alle Quartiere / so wol der Rechten als Altenstadt / Imgleichen auff der Vorstadt vnd Langen Garten / in gewisse Fähnlein abgetheilet / Als ist E. E. Rahts Wille vnd Befehl / das inhalt folgender Ordnung sich alle vnd jede / so wol Bürgere als Einwohnere verhalten sollen. Vnd dem zu folge / das für allen dingen sämptliche Bürger vnd Einwohnere ihren fürgesetzten Hauptleuten vnd andern Befehlichshabern in allen billichen sachen / welche inen im Namen E. E. Rahts werden auffergelegt werden / gehorsam leisten vnd folgen sollen / also vollenkommen / gleich wann eine Person aus E. E. Rahts Mittel jederzeit bey ihnen gegenwertig vnd vorhanden were bey Straffe / die der Wacheherr nach gelegenheit des excesses decerniren wird.

II. Wann die Bürgerschaft zur Nachtwache durch ansage eines Dieners / wie gebreuchlich / bey guter Tageszeit gefordert wird / so sol darauff der Hauptmann / welchem die Nachtwache angesaget / eine halbe stunde zuvor / ehe vnd dann Er auffzeucht / durch den gewöhnlichen Trumenschlag seine vnterhabende Kotten zusammen fordern lassen: Wor auff ein jeder Bürger oder Einwohner schuldig sein sol außsörderlichste sich mit seiner besten Gewehr (zuverstehen einer guten Musqueten vnd dazu gehörigen Kriegesgeräthschafft) für seines Kottmeisters Thüre zuverfügen / vnd sol der Kottmeister alsdan sämptliche seine Kottgesellen fürm schlage der angezeigten stunde / in der anzahl / wie stark sie seind / unerwartend die Abwesenden für seines Hauptmannes Wohnhaus auffführen / bey straffe ein halben Gulden auff den Kottmeister / da Er nach geschlagener stunde aufflähme.

schahme. Der Hauptman welter sol forter vngesäumet / so  
balde die angesetzte stunde schläget / alle Anwesende vnter-  
habende Rotté auff die jme durchs Los angewiesene Wacht-  
stelle mit dem Trommenschlag auffführen. Vor selbst durch  
die Rottmeistere die Rottzettele sollen abgelesen / alle Ab-  
sentsen verzeichnet / vnd ein jeder deren / wenn sie gleich nach  
Auffzuge der Fahnen sich einstellen möchten / omb 10 Gro-  
schen unablässig gestraffet werden. Hette er des Geldes nit /  
so sol er des wegen einen Tag in verhaffung zu gehen schul-  
dig sein / bey duppelter Straffe / so er dieser verordnung nit  
nachschahme. Wer aber die ganze Nacht außbleibet / oder  
von der Nachtwache für geöffneten Feldt Thoren abgehet /  
Der verbricht ohne mittel 1. gute Marck / oder sol mit drey-  
tägiger hafft gestrafft werden. Sienge auch einer von der  
folgenden Tagewacht abe ohne verwilligung des Rottmeis-  
ters / oder bliebe länger aus als jme auszubleiben vergün-  
net gewesen / der vorbricht eine enzele Marck unablässig.

III. Es sollen aber alle Bürger sie wohnen gleich in Vor-  
Mittel- oder Hinterhäusern / oder auch in Kellern für sich  
selbst in Person neben ihren Manbahren söhnen / die wehr-  
haftig / so viel irer seint vorgesagter massen zur Wacht sich  
einstellen. In gleichen sollen solches alle Kammer Leut / auch  
thiger Zeit bey vns residirende Gäste / Handwercksgesel-  
len / sie seyen verheyrahtet oder nicht / zu leiste pflichtig sein.  
Vnd sollen auch bey dieser gelegenheit der Rahts Personen  
Kinder von den Wachten nicht befreyet / sondern obgedach-  
ter straffe in casu der nicht parirung vnterworffen sein. Da  
aber ir kein Bürger Alters oder Ehehafft halben selbst zur  
Wacht / Munsterung / vnd wozu Er sonst im Rahmen E.  
E. Rahts möchte erfordert werden / nicht kommen köndte /

Der sol einen anderen Wehrhaften Mann/welcher E. E. R. einen Endt leisten sol/ an seine stelle auffzubringen gehalten sein/ jedes mal bey nicht parirung einer guten Marck. Doch sol ihme / da er Manbahre söhne hette / durch dieselben die Wachten für sich zu verrichten erlaubet sein. Mit Wittwen sol es auch ebener massen gehalten werden/das eine jedwede / so vermügen / schuldig sein sol / einen Wehrhafften Mann(welcher ebenmäßig E. E. R. einen Endt schweren sol) an ire stelle zu schicken/ hette sie aber einen oder mehr wehrhaffte Söhne/ so sol sie/ wann dieselben zur Wacht sich einstellen/von fernere auffschicken eines anderen an ihre stelle verschonet sein.

IV. So balde nun ein Hauptman sampt seinen Rotten auff die ihme durchs loß gefallene Wachtstätte kommet/ sol er forderlichst die Rotten in ihre Cortegarden vertheilen/ vnd neben seinen Befehlichshabern die Wache also abtheilen vnd vorsehen/damit stets entweder Er selbst der Hauptmann oder sein Leutenandt bey der Fahne / neben einem Webel so wol bey Tage als bey Nachte verbleibe.

V. Imgleichen sollen die Rottmeistere fortan sampt ihren Companen in der Ordnung/ die sie vnter sich selbst beramen mögen/ ihre Schildwachen von stunde zu stunde nach anleitung des Herren Obersten an die orte/ vnd in der anzahl wie es nöhtig von ihme befunden wird/ ausstellen/ auch in den Cortegarden daran sein / damit aller excess in Essen vnd Trincken/ als dadurch offft vngelegenheit zu entstehen pfleget/ imgleichen hader vnd zant vermieden werde/ hingegen fried vnd nachbarliche gute Correspondentz vnterhalten bleibe. Vnd in diesem allem sollen die Rottmeistere ihren Rottgesellen mit gutem Exempel vorgehen. Da aber  
irkeiner

Wetner truncken auff die Wacht auffdame/der selbe sol vmb  
verhütung willen fünfftigen vnheiles zu rück nach Hause  
geschicket/ vnd deme gleich gerechnet vnd gestraffet werden/  
welcher gar ausblieben vnd nicht auff die Wacht komen ist.  
Würde sich aber jemand bey besetzter Wacht mit dem trunck  
überladen/ vnd darüber gebürlichen Gehorsam seinem  
Kottmeister versagen/der selbe sol den Munsterherrn ange-  
zeigt/ vnd nach gelegenheit des excesses, entweder mit der  
hafft oder sonsten einer Geldbusse gestraffet werden.

VI. Sollen die Kottmeistere auch zu vnterschiedenen ma-  
len beydes in der Nacht/wie auch des folgenden tages Ta-  
gewache ire Kottzettel ablesen/vnd die Absenten/so abgan-  
gen sein möchten/ fleißig verzeichnen/damit die obbenandte  
Straffe von den delinquenten durch den Diener möge ab-  
gefordert werden/von welcher Straffe die helffte dem Kott-  
meister zu den vnkosten/die andere helffte aber dem Diener/  
der die Wacht verbothet sol zugehret werden.

VII. Die Kunde sol von den Befehlichshabern einer je-  
deren Fahne alle Stunden vmbzech gehalten werden/in der  
ordnung wie sie sich darumb vntereinander selbst vergliche  
können. Zum Exempel/das der Hauptmann eine stund e ne-  
ben drey Musquetiren/die andere der Leutenant/die dritte  
der Webel / vnd also fort die Führere/ Wachtmeistere vnd  
Kottmeistere mit zuziehung zweyer Kottgesellen oder Mus-  
quetirer sie verrichten. Auff die weise wird die Kunde kei-  
nem zu schwer fallen / vnd nichts desto minder gute fleiß ge-  
Wacht befördert werden.

VIII. Das Wort oder die Losung sollen die Befehlichsh-  
habere vnd Kottmeistere welche die Kunde halten / allein  
haben/ vnd werden dasselbe die jungen Hauptleute/ welche  
die

die Nachtwache trifft / bey den Wacht Herren abzufordern  
vnd forters ihren Befehlichshabern vnd Rottmeistern ver-  
trewlich anzukündigen wissen.

IX. Wer die Schildwache zu stehen ausgestellet wird / der  
sol daran trewlich handeln / seine Wacht fleißig halten / auf  
alles was sich begiebet / ein fleißiges wachendes Auge habē /  
sich auch die zeit über / weil Er auff der Schildwache stehet /  
nicht nieder setzen / sondern stehend bleiben / vnd sol derjenige  
welcher nicht die nächste Schildwache an der Gortegarde  
hat / wann er jemand zu sich ankommen siehet / denselben bal-  
de laute anschreyen mit fragen / Wer Da / vnd auff eingeko-  
mene antwort das Er ein guter Freund oder Kunde sey / pas-  
siren lassen / doch mit Vermahnung / das Er ihm nicht vn-  
ters Gewehr komme. Die nächste Schildwach aber aller-  
nächst an der Gortegarde / sol neben obstehender Frage dem  
ankommenden / Er sey wer er wolle / stille zu stehen befehlen  
biß der Rottmeister (welchen die Schildwache ausruffen  
sol) aus der Gortegarde herfür trette. Dieser sol von dem  
ankommenden (ausgenommen wenn er die Ordinar Kunde  
hiette vnd der Rottmeister ihn wol kennete / auff welchen fall  
es dieser Ceremoni nicht bedarff) mit auffsetzung seines  
Epiesses oder gebloseten Degens auf die Brust die Losung  
in geheim abfordern / vnd wann er dieselbe richtig hat / for-  
ter passiren lassen: Da er sie aber nicht hette / anhalten / vnd  
zu sich in die Gortegarde auff ferneres vernünftiges vnter-  
suchen einnehmen / oder gar biß an den Morgen ein weiteres  
vnheil zu verhüten behalten / alsdann vnd nicht ehe nach ge-  
legenheit der Person mag man ihn loß lassen / oder dem  
Munsterherren zu fernere Examine fürstellen.

X. Ke:ne Schildwache sol abgehen von ihrem stande / son-  
dern



dern abwarten biß sie abgelöset werde. Vnd da ir keiner auß der Schildtruche sitzend oder schlafend befunden würde/ derselbe sol mit gefänglicher haßte 24. Stunden ungeessen vnd ungetruncken gestraffet werden.

XI. In den Schaarwachen sollen/ so viel möglich/ die zur Wacht bestalte Bürgere vñ Einwohnere/ sich in aller stille vnd friedsam verhalten / vnd sol sich kein ander / der in die Kotten nicht gehöret/ dahin zu kommen erdreisten. Begebe sichs aber/ das in der Schaarwach durch ir keines verorsachen ein hader oder widerwillen angienge/ denselben sollen die anwesende Kottmeistere vnd andere Befehllichshabere davon abmanen/ vnd da er nicht ablassen wolte/ mit hülffe anderer Kottgesellen weitere vngelageheit zu verhüten in haßte bringen lassen/ damit er aufffolgenten Tag den Munsterherren für gestellet vnd zu gebürlicher Straffe müge gezogen werden.

XII. So sol auch niemand bey besetzter Wache ohne erhelichende noht ( sintemal ein Schuß bey besetzter Wacht ein Losungszeichen eines vngemachs zu sein pfleget ) noch im abziehen in der Stadt sein Rohr oder Musquet abschiesfen bey unvermeidlicher straffe des verordneten Munsterherren. Inmittelst aber sollen bey wehrender Tagewacht die Bürger schafft mit blossen Pulver auff der Pfannē gliedweise abzubrennen vnd nach möglichkeit sich zu üben / ihre Gewehre wol zugebrauchen hiemit fleißig angemant sein.

XIII. Wann nun teges gewöhnliche Zeit der Wacht ablösung ein ander Hauptman auff den Wachtstandt sich begiebet/ alsdan vnd nicht ehe sol deme welcher die Wacht gehalten / abziehen erlaubet sein / vnd sol solcher Abzug in der Ordnung mit gewöhnlichem Trummenschlag geschehen/ wie sie des Tages zuvor auffgezogen sein.

XIV. Bey dieser gelegenheit ermahnet E. E. R. alle vnd jede Bürgerere vnd Einwonere dieser Stadt/ wenn sichs begeben das auff verordnung E. E. R. ahnts zu ir keiner Zeit die grosse Klocke gelautet vnd daneben mit der Trommete vom Pfarr- Thurm abgeblasen würde/ das alsdann alle vnd jede bey ihren Enden vnd Pflichten schuldig sein sollē/ für ihre Kottmeister Thüren auffschleunigste mit ihrer besten Rüstung vnd Gewehr sampt aller zum ernst gehörigen gereitschafft zu erscheinen. Vnd sol der Kottmeister pflichtig sein zum Lauffplatze/ welcher seinem Hauptman durchs Loß zugefallen ist/ neben seinem Fenrich zuzueylen. Worselbst auch ein jeder Hauptman neben allen Befehlischhaberen balde erscheinen/ die Bürgerschaft in gute Ordnung stellen vnd beyfammen behalten sol/ abwartend/ biß vnd was von E. E. R. oder den H. Hn. Commissarien ihnen möchte auferleget werden. Auff welche anordnung ein jeder Hauptmann mit allen seine vnterhabende Leuten sich dahin begeben sol/ wohin Er wird gewiesen werden / vnd in defendirung der Stadt sich also bezeugen/ wie es einem rechtschaffenen trewen Bürger wol anstehet vnd geziemet.

Wie sonst bey auffstehung einer Fenersbeunst man sich zuverhalten / davon wird vnterricht aus der Feners Ordnung/ so forderlichst sol gedruckt werden/ zuvernehmen sein.

XV. Endlich ist E. E. R. Wille/ das alle Kottmeistere ein Exemplar dieser Wacht Ordnung sich schaffen/ dieselben auff die Wachten mit sich nehmen / vnd darinnen sampt ihren Kottgesellen durch überlesung der Artikel sich den Inhalt derselben gemein machen sollen / auff das die Wachen allenthalben desto besser mögen bestellet werden.

Der liebe Gott wunde ab alle vorstehende Gefahr / vnd erhalte vns vnd unsern Nachkömlingen den lieben Frieden/ zu sampt aller zeitlichen vnd Ewigen Volfahrt.

